



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Umspannwerk Kühmoos Neubau der 380-kV-Netzanbindung Ost

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat mit Email vom 22.07.2022 eine Beschreibung für das o. g. Projekt eingereicht und die Durchführung einer Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG beantragt.

Die TransnetBW GmbH plant die Änderung der Leitungsanschlüsse an den 380-kV-Anlagenteil des Umspannwerks Kühmoos in der Gemeinde Rickenbach, Landkreis Waldshut. Anlass ist der leicht versetzte Neubau von Teilen des Umspannwerks. Auf der Ostseite des Umspannwerksgeländes wird die TransnetBW GmbH dazu die Achsen der 380-kV-Freileitungsanlagen 7540 und 7511 sowie die 380-kV-Anlage 4180 der Amprion GmbH so verändern, dass die Anschlüsse mit der neuen Umspannanlage verbunden werden. Der Leitungsneubau ist 1.377 m und der Rückbau 1.883 m lang. Es sollen sechs Maste neu gebaut und sieben Maste demontiert werden. Da die Leitungsschneisen verlegt werden, werden Waldflächen im Bereich des Neubaus benötigt und im Bereich des Rückbaus werden Flächen frei. Neue Flächen werden nur in geringem Umfang beansprucht. Vorübergehend werden beim Bau 5,84 Hektar Arbeitsflächen benötigt.

Für dieses Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als fünf Kilometern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr – einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Für das Erreichen der Größenwerte zählen gemäß § 9 Abs. 5 UVPG nicht die

Altanlagen, sondern nur die zu verändernden Anschlüsse. Die zu ändernden 380-kV-Leitungen sind einschließlich des Rückbaus weniger als fünf Kilometer lang.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 bis 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass durch die Verlegung der Leitungsschneisen und wegen der Einrichtung von Arbeitsflächen im östlich an das Umspannwerk angrenzende Waldbiotop ein Schutzgebiet im Sinne von Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG betroffen ist. Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat zum Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut sagte der Vorhabenträger die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altenlastengesetz für die Ausführungsplanung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung zu. Unter diesen Bedingungen wird gewährleistet, dass bei den Baumaßnahmen mit dem Boden schonend umgegangen wird. Auf den Arbeitsflächen werden dazu u. a. Platten zur Lastverteilung ausgelegt. Zu den Eingriffen in die Vegetation und Fauna wird der Vorhabenträger einen Landschaftspflegerischen Begleitplan und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellen. Dieser wird aufführen, welche Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung der Auswirkungen des Projekts durchgeführt werden müssen. In jedem Fall wird beim Bau der Wurzelbereich von Bäumen geschützt, dort keine Baumaschinen abgestellt oder Baumaterial gelagert. Zudem wird die Brutsaison beachtet und Vögel vorübergehend in Ausweichhabitate verdrängt. Ggf. werden Bauzeitenregelungen getroffen und Schutzmaßnahmen für Reptilien eingerichtet. Das benachbarte FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ wird nicht beeinflusst. Der Landschaftsraum ist stark vorgeprägt durch die bestehenden Anlagen, so dass das Landschaftsbild nicht (zusätzlich) beeinträchtigt wird.

Unter diesen Umständen wird es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen geben.

Die dieser UVP-Vorprüfung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 82, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar und gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 20.01.2023

Regierungspräsidium Freiburg